



Bekanntmachung der Gemeinde Westerhorn

Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung der Gemeinde Westerhorn für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße und östlich der Bahnstrecke Elmshorn – Neumünster“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.06.2026 die Einbeziehungssatzung der Gemeinde Westerhorn für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und östlich der Bahnstrecke Elmshorn – Neumünster“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit Beginn des 08.08.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung sowie die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.vgbarmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung-1> einsehen. Zudem ist die Information auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Zusätzlich liegt die Satzung und die Begründung ab diesem Tag in der Amtsverwaltung, Fachbereich Bauen – Bauleitplanung, des Amtes Hörnerkirchen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06 (2.OG), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
3. gemäß § 4 Abs. 3 GO

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osterhorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.



2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3) Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Osterhorn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Westerhorn, den 05.08.2026

Gemeinde Westerhorn

1. stellv. Bürgermeisterin



W. Reimers
(Reimers)